

Statuten

Verein Ortsgeschichte Volketswil

VOV



Art. 1 **Name und Sitz**

Mit dem Namen „Verein Ortsgeschichte Volketswil“ wird der Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person geführt. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Volketswil.

Art. 2 **Zweck und Ziel**

Der Verein Ortsgeschichte Volketswil bezweckt:

- Sammlungen von Kulturgütern, Dokumenten, Literatur und Bildern erhalten, pflegen und erweitern, sowie zweckmässig sichern.
- Geschichte der Dörfer und der Gemeinde erarbeiten, pflegen und einer weiteren Öffentlichkeit vermitteln und zugänglich machen.
- Wechselausstellungen für Schule und Bevölkerung aufarbeiten.
- Sonder- und Fotoausstellungen für Anlässe realisieren.
- Geschichtsbeiträge veröffentlichen.
- Rundgänge und Führungen durch geschichtsträchtige Dorf- und Landschaftsteile organisieren.
- Präsentationen, Filme und Schautafeln für Informationsanlässe, Ausstellungen und für Schaufensterdekoration bereitstellen.
- Ortsgeschichtliche Aktivitäten in der Gemeinde zu koordinieren.
- Aktivitäten mit übergeordneten Fachorganisationen zum Beispiel Zivilschutz/Kulturgüterschutz abstimmen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht:

Aktivmitgliedern, die sich aktiv am Zweck und Ziel des Vereins beteiligen.

Kollektivmitglieder, sind Gruppen und Organisationen, die den Verein aktiv oder finanziell unterstützen (pro Kollektivmitglied ein Stimmrecht).

Ehrenmitglieder, werden auf Grund besonderer Leistung zu Gunsten des Vereins der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

ohne Stimmrecht sind:

Passivmitglieder, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag, mit Leihgaben oder Schenkungen unterstützen.

Gönner oder Sponsoren, unterstützen den Verein mit Schenkungen und/oder finanziellen Beiträgen.

Art. 4 **Austritte und Ausschlüsse**

Austritte sind dem Vorstand auf Ende Jahr schriftlich einzureichen.

Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 5 **Sachwerte**

Die dem Verein gehörenden Gegenstände und Kulturgüter werden inventarisiert, dokumentiert und nach bestem Wissen gepflegt und gelagert. Dauerleihgaben werden gleich behandelt. Leihgaben werden nach der Benützung dem Eigentümer zurück gegeben.

Art. 6 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

Art. 7 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten halben Vereinsjahr statt und hat im wesentlichen folgende Geschäfte zu erledigen:

- Erstellen der Präsenzliste
- Wahl der Stimmentzähler
- Protokollabnahme
- Jahresbericht des Präsidenten genehmigen
- Abnahme der Jahresrechnung, festsetzen des Jahresbudget,
- festlegen der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Mitgliedermutationen
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten. Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

Der Vorstand ist befugt, für spezielle Arbeiten Untergruppen zu bilden, wobei ein Mitglied des Vorstandes in dieser Gruppe Einsitz nimmt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 9 Revision

Für die Prüfung der Rechnung werden zwei Revisoren für je 4 Jahre gewählt, wobei alle 2 Jahre ein Revisor zu ersetzen ist.

Art. 10 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Finanzen und Geschäftsjahr

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von Gemeinde, Schulgemeinde, Kirchen, Sponsoren, Schenkungen und Spenden, sowie aus dem Erlös von Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss eine Generalversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorhandenes Vermögen bzw. vorhandene Vermögenswerte, Kulturgüter und geschichtliche Aufzeichnungen werden der Gemeinde angeboten.

Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten sind von der Gründungs-Generalversammlung vom 14. März 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. 1. Revision 20.4.2010.

Volketswil, den 20. April 2010

Der Präsident:

Der Aktuar:

Walter Ehrbar

Robert Temperli